

Allgemeine Lieferbedingungen Sensor Network Services

(im Folgenden kurz „SENS“ genannt)

Stand September 2018

A. Geltungsbereich

- 1) Diese allgemeinen Bedingungen gelten für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen und zwar für die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen.
- 2) Abweichungen von den in Punkt A.1 genannten Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von SENS schriftlich anerkannt wurden. Rechtliche Bedingungen und/oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung und werden einvernehmlich ausgeschlossen.

B. Angebot

- 1) Angebote von SENS haben, vorbehaltlich einer positiv abgeschlossenen Bonitätsprüfung, eine Bindungswirkung von 30 Tagen.
- 2) Bei Widersprüchen zwischen dem Angebot und den jeweils anwendbaren allgemeinen Geschäftsbedingungen, gehen die Ausführungen des Angebots von SENS vor.
- 3) Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung von SENS weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind SENS unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.
- 4) In Verkaufsunterlagen, Katalogen, Prospekten etc. enthaltene Angaben, insbesondere Normen, Maß- und Leistungsangaben, sind nur dann maßgeblich, wenn in der Leistungsbeschreibung des Angebotes ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Andernfalls sind derartige Angaben jedenfalls unverbindlich.
- 5) Die Empfangs- und Signalübertragungsmöglichkeiten sind von den örtlichen und technischen Gegebenheiten des Standorts abhängig und können durch verschiedenste Umstände, vor allem geographische, atmosphärische und konkrete räumliche Verhältnisse eingeschränkt sein. Empfangsgarantien bzw. Übertragungshäufigkeit von Datenpaketen können nicht zugesichert werden.
- 6) Durch Nutzung von Frequenzen des ISM Bandes kann die Verfügbarkeit der Datenübertragung nicht gewährleistet werden.
- 7) Normbedingt (ETSI Regularien bzw. Funkschnittstellenbeschreibungen laut Frequenznutzungs-Verordnung des BMVIT, etc.) gilt es bestimmte Regularien (z.B. max. Sendeintervalle, etc.) einzuhalten.
- 8) Angebotsspezifische System-Verfügbarkeiten werden in einem SLA (Service Level Agreement) berücksichtigt werden

C. Vertragsschluss

- 1) Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn SENS nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesendet hat.
- 2) Vertragsgegenstand sind das Angebot samt allen Beilagen sowie sämtliche auf der Internetseite der SENS veröffentlichten, ausdrückbaren und speicherbaren Bedingungen, so diese auf den angebotenen Leistungsgegenstand anwendbar sind.

D. Lieferung

- 1) Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - a. Datum der Auftragsbestätigung
 - b. Datum der Erfüllung aller dem Kunde obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;
 - c. Datum, an dem SENS eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.
- 2) Die Lieferung der Systeme bzw. Systemkomponenten erfolgt an die vereinbarte Lieferadresse zum vereinbarten bzw. von SENS bekannt gegebenen Liefertermin. SENS ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.
- 3) Sollte es bedingt durch den Auftraggeber zu Verzögerungen des Liefertermins kommen, behält sich SENS, unabhängig von einem etwaigen Verschulden des Auftraggebers, das Recht vor, neben der Verrechnung von Verzugszinsen, sämtliche durch die Verzögerung entstandene Kosten gesondert zu verrechnen.
- 4) Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Kunden zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
- 5) Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.
- 6) SENS hat das Recht für alle Lieferungen und Leistungsbestandteile, Subunternehmer einzusetzen.
- 7) Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die mit der Montage/Installation verbundenen Leistungen nach tatsächlichem Aufwand an Material und Arbeitszeit entsprechend der jeweils gültigen Preise verrechnet. Die jeweiligen Preise für die Installation/Montage bzw. die Stundensätze basieren auf den Verrechnungssätzen des Kundendienstes von SENS und ändern sich mit diesen.

E. Erfüllungsort und Übernahme

- 1) Bei Leistungen ist der Erfüllungsort der in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegebene, sekundär jener, wo die Leistung faktisch durch SENS erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Kunden über.

- 2) Für die vom Lieferauftrag umfassten Systeme und Systemkomponenten wird ein Übernahmeprotokoll erstellt, welches vom Auftraggeber und von SENS unterfertigt wird.
- 3) Mit der Erstellung des Übernahmeprotokolls, spätestens jedoch mit Freischaltung/Aktivierung bzw. Nutzung im Rahmen seines Geschäftsbetriebes der von SENS gelieferten Systeme und Systemkomponenten, gilt das System als vom Auftraggeber vollständig übernommen und SENS ist berechtigt, Rechnung zu legen. Der Auftraggeber ist nicht, auch nicht teilweise, zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt, sofern nicht Mängel vorliegen, die die Nutzung des gelieferten Systems wesentlich beeinträchtigen.

F. Eigentumsvorbehalt

- 1) Alle gelieferten Systeme und Systemkomponenten bleiben bis zur restlosen Bezahlung vollständig im Eigentum von SENS.
- 2) SENS behält sich das Recht der Rückholung der gelieferten Systeme bzw. Systemkomponenten unter Aufrechterhaltung des Vertrages vor, wenn bei Fälligkeit trotz Mahnung keine vollständige Bezahlung erfolgt.

G. Zahlungsbedingungen

- 1) Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei einem Auftragswert über EUR 10.000,00 ist bei Auftragserteilung ein Drittel des Auftragswertes als Anzahlung zur Zahlung fällig. Im Übrigen hat die Zahlung gemäß den jeweiligen Rechnungen zu erfolgen. Diese werden im Umfang des Lieferfortschrittes bzw. bei Liefertermin entsprechend der Bereitstellung der Systeme und Systemkomponenten gelegt.
- 2) Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem SENS über sie verfügen kann.
- 3) SENS hat das Recht die Rechnung auf elektronischem Wege zu übermitteln.
- 4) Bei Zahlungsverzug sind vom Auftraggeber 3% Zinsen pro Monat zu bezahlen. SENS ist jedenfalls berechtigt, bei Zahlungsverzug des Auftraggebers vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahn- und Inkassospesen sowie Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.
- 5) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- 6) Für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder der Abweisung eines Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens erfolgen Lieferungen durch SENS nur mehr gegen Vorkassa.
- 7) Die Verrechnung der Service Gebühren erfolgt, sofern nicht anderes im Angebot vereinbart, pro Gerät/Device und monatlich im Nachhinein anhand der Zahl der aktiven Geräte/Sensoren, sofern nicht anders im schriftlichen Angebot vereinbart.
- 8) Einzelne Devices die laut Tarifen in das Angebot eingebunden werden (Managed Device) haben eine 6-monatige Mindestlaufzeit, es sei denn der Servicevertrag endet davor, sofern nicht anders im schriftlichen Angebot vereinbart.

H. Gewährleistung

- 1) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrenübergang und beträgt 3 Monate ab Übernahme. Der Kunde muss beweisen, dass der Mangel bereits bei der Übergabe des Produktes vorhanden war.
- 2) Verzögert sich die Lieferung oder Leistung aus Gründen, die nicht in der Sphäre der SENS liegen, beginnt die Gewährleistungsfrist 2 Wochen nach dessen Liefer- bzw. Leistungsbereitschaft.
- 3) SENS ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.
- 4) Der Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers setzt voraus, dass der Auftraggeber die aufgetretenen Mängel in angemessener Frist schriftlich angezeigt hat und dass die von SENS vorgeschriebenen Lager-, Montage- und Betriebsbedingungen eingehalten werden.
- 5) Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß Punkt H.2. hat SENS nach ihrer Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern, auszutauschen oder sich zwecks Nachbesserung bzw. Austauschs zusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.
- 6) Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Kunden sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. durch den Kunden beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum des SENS.
- 7) Werden im Rahmen der Gewährleistung Systemkomponenten ersetzt, wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist des Gesamtsystems nicht verlängert.
- 8) Wird eine Ware von SENS auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, so ist die Haftung der SENS auf bedingungsgemäße Ausführung eingeschränkt.
- 9) Sofern nicht anders vereinbart, sind von der Gewährleistung solche Mängel ausgeschlossen, die aus nicht von SENS bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von SENS angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden beigestelltes Material zurückzuführen sind. SENS haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.
- 10) Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung der SENS der Kunde selbst oder ein nicht von SENS ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.
- 11) Die Bestimmungen H.1. bis H.10. gelten sinngemäß für die Erbringung von Dienstleistungen sowie für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

I. Rücktritt vom Vertrag

- 1) Voraussetzung für den Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden der SENS zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.
- 2) Unabhängig von ihren sonstigen Rechten ist SENS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,
 - a. wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
 - b. wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser auf Begehren der SENS weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt oder
 - c. wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt D.3. bis D.5. und N.1. angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt
- 3) Falls über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist der SENS berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wird dieser Rücktritt ausgeübt, so wird er sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen fortgeführt, so wird ein Rücktritt erst 6 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens wirksam. Jedenfalls erfolgt die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung, sofern das Insolvenzrecht, dem der Kunde unterliegt, dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile der SENS unerlässlich ist.
- 4) Unbeschadet der Schadenersatzansprüche der SENS einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde sowie für von SENS erbrachte Vorbereitungsleistungen. SENS steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.
- 5) Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis (Verkürzung über die Hälfte), Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Kunden wird ausgeschlossen.

J. Vertragsdauer / Ordentliche Kündigung

- 1) Serviceverträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2) Der Servicevertrag kann unter Einhaltung der Schriftform (firmenmäßige Zeichnung) und einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten von beiden Parteien gekündigt werden. Für die Berechnung der Frist ist das Eingangsdatum der Kündigung bei SENS/ beim Vertragspartner maßgeblich.
- 3) Verträge mit einer Mindestvertragsdauer können frühestens zum Ablauf der Mindestvertragsdauer, danach gemäß Punkt J.2), ordentlich gekündigt werden.
- 4) Wenn das Vertragsverhältnis aus vom Kunden zu vertretenden Gründen vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer gelöst wird, dann sind wir berechtigt alle noch ausstehenden Tarifegebühren bis zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer zu verrechnen.

K. Sonderkündigungsrecht

- 1) Das Sonderkündigungsrecht gilt unbeschadet einer Mindestvertragsdauer.
- 2) Beide Vertragspartner sind berechtigt den Vertrag schriftlich, mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen, wenn
 - a. durch eine Behörde durch schriftlichen, entweder unanfechtbaren Bescheid oder einen sofort vollziehbaren Bescheid, dessen sofortige Vollziehbarkeit auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht beseitigt werden konnte, festgestellt wird, dass die Fortsetzung der Zusammenarbeit der Parteien unter dem Vertrag nicht oder in Teilen nicht zulässig ist oder nur mit unverhältnismäßigem wirtschaftlichen Aufwand weitergeführt werden kann.
 - b. eine Behörde gemäß Punkt K.1)a.. für die Zusammenarbeit Auflagen fordert und die Parteien innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Auflagen in gemeinsamen Verhandlungen keinen Konsens über eine, den beidseitigen Interessen gerecht werdende Anpassung des Vertrages erzielen konnten.
- 3) Der Kunde ist berechtigt, den Servicevertrag schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen, wenn
 - a. SENS gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt und den Verstoß trotz einer schriftlichen Abmahnung durch den Kunden nicht binnen 4 Wochen ab Zugang der Abmahnung beseitigt oder
 - b. eine Modifikation oder Änderung des Services von SENS dazu führt, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen über einen Zeitraum von 1 Monat nicht erbracht werden können
- 4) SENS ist berechtigt den Servicevertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen, wenn
 - a. Der Kunde wesentliche Vertragspflichten verletzt,
 - b. der Kunde trotz Mahnung und 2- wöchiger Nachfrist seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt,.
 - c. die von SENS angebotenen Dienste missbräuchlich, belästigend oder in Schädigungsabsicht benutzt werden oder
 - d. eines der am Vertrag beteiligten Unternehmen liquidiert wird.
- 5) Die vorgenannten Kündigungsgründe schließen eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund nach Maßgabe allgemeiner zivilrechtlicher Grundsätze nicht aus.

L. Folgen der Beendigung des Servicevertrages

- 1) Ab Wirksamkeit der Beendigung des Servicevertrages wird die Leistungserbringung seitens SENS eingestellt und ist der Kunde nicht mehr berechtigt auf die Systeme zuzugreifen, Geräte/Sensoren anzulegen oder weiterhin Daten abzurufen

M. Haftung

- 1) SENS oder deren Erfüllungsgehilfen haften für zu vertretende Personen und Sachschäden nur, soweit gesetzliche Bestimmungen, z.B. wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend eine vertraglich nicht ausschließbare Haftung vorsehen. Im Übrigen wird jegliche Haftung ausgeschlossen, wie insbesondere die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für Ansprüche aus Betriebsunterbrechungsschäden, Daten- und/oder Informationsverlusten, Ausfall von Datenverarbeitungseinrichtungen, Softwareschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, Folge- und Vermögensschäden und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber. Die Beweislastumkehr für grobe Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
- 2) Schadenersatzforderungen verjähren 6 Monate nach dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber von Schaden und Schädiger Kenntnis hatte.
- 3) Sofern nicht anders vereinbart, ist bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z. B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- 4) Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.
- 5) Die Regelungen des Punktes M. gelten abschließend für sämtliche Ansprüche des Kunden gegen den SENS, gleich aus welchem Rechtsgrund und Titel und sind auch für alle Mitarbeiter, Subunternehmer und Sublieferanten der SENS wirksam.

N. Höhere Gewalt

- 1) Als höhere Gewalt im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche, die, selbst wenn sie vorhersehbar waren, außerhalb des Einflussvermögens der Vertragsparteien liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragsparteien nicht verhindert werden können, auch wenn sie bei Zulieferanten eintreten. Hierzu zählen u.a. Krieg, Aufstand, Streik, Revolution, Militär- oder Zivilputsch, Seuchen, Feuer, Überschwemmung, Sturm, Erdbeben, Blitzschlag, Stromausfall, Arbeitskampf.
- 2) Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, hat die betroffene Vertragspartei die andere unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Die betroffene Vertragspartei hat die dadurch bedingte Verzögerung oder Unmöglichkeit der Leistungserfüllung nicht zu vertreten. Die vereinbarte Liefer- und Leistungsfrist verlängert sich jedenfalls um die Dauer der Auswirkung der höheren Gewalt.

O. Rechtsnachfolge

- 1) Alle Rechte und Pflichten aus diesen Geschäftsbedingungen gehen jedenfalls bei aufrechter Geschäftsbeziehung beiderseits auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über. Diese sind zu verpflichten, diese Rechte und Pflichten auf allfällige weitere Rechtsnachfolger zu überbinden.

P. Gewerbliche Schutzrechte, Softwarelizenzen und Urheberrecht

- 1) Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen udgl. stets geistiges Eigentum von SENS und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung usw.
- 2) Allfällige Softwarelizenzen werden gemäß den SENS bei Vertragsabschluss vorliegenden Kundendaten (Firmenname, Firmenadresse, Rechtsform und UID Nummer) beim Lizenzgeber angefordert und können danach nur mehr mit Zustimmung des Lizenzgebers geändert werden. Vorausgesetzt, dass der Lizenzgeber diese Zustimmung erteilt, werden die mit der Änderung der Softwarelizenz verbundenen Mehraufwendungen dem Auftraggeber nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 3) Lizenz- und urheberrechtliche Bestimmungen des Herstellers und/oder Lieferanten sind vom Auftraggeber einzuhalten. Bei allfälliger Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung/Weiterentwicklung und/oder Anpassung von Software an die Erfordernisse des Auftraggebers werden keine Rechte welcher Art auch immer über die im abgeschlossenen Vertrag festgelegte Nutzungsberechtigung hinaus vom Auftraggeber erworben.

Q. Datenschutz

- 1) SENS erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden im Sinn der DSGVO und des österreichischen DSG 2018 zum Zweck der Vertragserfüllung und vorbehaltlich einer dazu erteilten Einwilligung des Kunden zur weiteren Kundenbetreuung (Marketing). Der Kunde hat jederzeit das Recht, Auskunft über die gespeicherten Daten, deren Berichtigung, Löschung und Einschränkung zu verlangen, gegebenenfalls der weiteren Verarbeitung zu widersprechen und eine erteilte Einwilligung zu Marketingzwecken zu widerrufen.

R. Referenzen und Newsletter

- 1) Mit Auftragserteilung räumt der Auftraggeber, bis zum jederzeit möglichen Widerruf, SENS das Recht ein, den Firmennamen des Auftraggebers Dritten gegenüber als Referenzkunden namhaft zu machen.
- 2) Mit Auftragserteilung stimmt der Auftraggeber zu, bis zum jederzeit möglichen Widerruf, über Produktneuheiten mittels Newsletter per E-Mail oder telefonisch informiert zu werden.

S. Gerichtsstand und Rechtswahl

- 1) Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz der SENS, in Wien jenes im Sprengel des Bezirksgerichtes Innere Stadt, ausschließlich zuständig. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

T. Allgemeines

- 1) Der Auftraggeber hat SENS vor Vertragsabschluss darüber aufzuklären, wenn das erworbene System oder Systemkomponenten nicht für den Betrieb seines Unternehmens erfolgen;

andernfalls anerkennt der Auftraggeber, dass der Vertragsabschluss zum Betrieb seines Unternehmens gehört und er Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.

- 2) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen von Verträgen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 3) Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- 4) Die Vertragsparteien haben einander Änderungen des Namens, der Firma, der Anschrift, der Rechtsform, der Firmenbuchnummer, der Zahlstelle etc. unverzüglich schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls Zustellungen und Zahlungen rechtswirksam an die jeweils zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. Zahlstelle erfolgen können.
- 5) Die deutsche Sprachfassung gilt als authentische Fassung der Bedingungen und ist auch zur Vertragsauslegung zu verwenden.